



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Reglement für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

vom 24. Juni 2020

Die Einwohnergemeinde Krattigen erlässt gestützt auf Art. 4 Organisationsreglement und Art. 34a ff Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration nachfolgendes Reglement über die Betreuungsgutscheine.

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Angebote der familienergänzenden Betreuung.¹</p> <p>² Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.²</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p>
Altersgruppen	<p>Art. 3</p> <p>Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für</p> <p>a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,</p> <p>b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.</p>
Organisation	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung ist für die Ausgabe, Verfügung und Abrechnung der Betreuungsgutscheine zuständig und Auskunftsstelle für Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte zu Fragen der Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Die Aufgaben nach Abs. 1 können an andere Gemeinden delegiert werden.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, sofern sie die Kriterien dafür erfüllen, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
Verfahren	<p>Art. 6</p> <p>Ab sofort können Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch für einen Betreuungsgutschein einreichen, der ab dem 1. August 2020 gilt.</p>
Anpassung der Betreuungsgutscheine	<p>Art. 7</p> <p>Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p>

¹ Art 71a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

² Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% grundsätzlich nicht.</p> <p>² In begründeten Härtefällen kann ein Zuschlag von 5 bis 20 % geprüft werden. Ein Ausnahmefall kann bei unregelmässigen Arbeitszeiten oder überlappenden Arbeits- und Ausbildungszeiten vorliegen. Der zusätzliche Bedarf ist durch die Gesuchstellenden zu begründen und zu belegen.</p>
Gebühr	<p>Art. 9</p> <p>Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.</p>
Finanzen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Finanzbeschlüsse zu den Betreuungsgutscheinen obliegen dem Gemeinderat, er stellt den Aufwand als gebundene Kosten im Budget ein.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Das Betreuungsgutscheinsystem wird von der Gemeinde Krattigen per 1. August 2020 eingeführt.</p> <p>² Die bestehenden Verträge im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung werden per 31. Juli 2020 aufgehoben.</p>
Genehmigungsvermerk	<p>Art. 12</p> <p>Die Versammlung vom 24. Juni 2020 nahm dieses Reglement an.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Das Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.</p>

Einwohnergemeinde Krattigen

Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Luginbühl

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Publikation im amtlichen Anzeiger bekannt.

Krattigen, 26. Juni 2020

Der Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer